

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS Vwgh 2008/3/31 2007/18/0286**

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.03.2008

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein  
10/07 Verwaltungsgerichtshof  
19/05 Menschenrechte  
41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

MRK Art8;  
NAG 2005 §12 Abs2;  
NAG 2005 §12 Abs3;  
NAG 2005 §12 Abs7;  
NAG 2005 §46 Abs4;  
NAG 2005 §72;  
NAG 2005 §73 Abs4;  
NAG 2005 §74;  
VwGG §34 Abs1;  
VwRallg;

## Rechtssatz

Werden humanitäre Gründe (in einem gesonderten Feststellungsantrag oder mit dem Hauptantrag) geltend gemacht und liegen diese vor, so hat die Behörde die begehrte Bewilligung zu erteilen (Hinweis E 5. September 2006, 2006/18/0243), wobei entgegen dem Wortlaut des Gesetzes ("kann") die in § 74 NAG 2005 ausnahmsweise vorgesehene Antragstellung im Inland zuzulassen ist (Hinweis E des VfGH B 1263, 1264/07). Dies ermöglicht zB in jenen Fällen, in denen kein Quotenplatz nach § 12 Abs. 2 und 3 NAG 2005 zur Verfügung steht und auch die dreijährige Wartefrist des § 12 Abs. 7 NAG 2005 noch nicht abgelaufen ist, eine durch Art. 8 MRK ausnahmsweise gebotene sofortige Familienzusammenführung (Hinweis E 24. April 2007, 2006/21/0057).

## Schlagworte

Auslegung Gesetzeskonforme Auslegung von Verordnungen Verfassungskonforme Auslegung von Gesetzen  
VwRallg3/3Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung  
Parteienrechte und Beschwerdelegitimation Verwaltungsverfahren Rechtsverletzung des Beschwerdeführers  
Beschwerdelegitimation bejaht Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht  
Anfechtungsrecht VwRallg9/2

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2007180286.X04

## Im RIS seit

13.05.2008

## Zuletzt aktualisiert am

21.10.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)